

MIETBEDINGUNGEN der Consensa Rental AG

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Der Mietgegenstand, einschliesslich Zubehör, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes, unveräusserliches und unpfändbares Eigentum der Vermieterin.
3. An den Geräten dürfen vom Kunden ohne schriftliche Einwilligung der Vermieterin keine technischen Änderungen / Einbauten vorgenommen werden. Vorbehalten bleiben Vorschriften der SUVA. Der Mieter hat vorgenommene Änderungen / Einbauten vor der Rückgabe des Gerätes ohne Beschädigung desselben auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Wird dies unterlassen, gehen alle Änderungen / Einbauten entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann in diesem Fall dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
4. Eine Untervermietung durch den Mietkunden an Drittpersonen ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht zulässig.
5. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung / Abholung des Mietgegenstandes ab Standort und endet mit Wiedereingang in den Betrieb. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen. Angefangene Tage werden als ganze Tage verrechnet.

Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen

Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuführen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.

6. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand, bei der Rückgabe bzw. Abholung durch die Vermieterin, in sauberem gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu übergeben. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.

Bei einer Abholung durch die Vermieterin ist das Gerät an einem leicht zugänglichen Ort bereitzustellen, allfällige Mehrkosten durch erschwerte Zufahrt werden dem Mieter vollumfänglich belastet und sind nicht in den normalen Transportkosten enthalten.

7. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird.
Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Vermieterin kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.
8. Der Mieter verpflichtet sich, die tägliche Überprüfung des allgemeinen Zustandes des Mietgerätes sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Öle, Kühlsystem, Wasser, Frostschutz und Batterien. Sämtliche Kosten für Treib- und Betriebsstoffe sowie Kosten der täglichen / wöchentlichen Wartungsarbeiten und Kosten die durch unsachgemässe Behandlung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
9. Bei Maler-, Schweiss-, Sandstrahl- und Reinigungsarbeiten mit Säuren ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
10. Maschinenbruchversicherung: Versichert sind Schäden, die unvorhergesehen und plötzlich durch Naturereignisse eintreten (Sturm, Blitzschlag, Überschwemmung), Brand, Explosion, sowie Schäden oder Zerstörungen als Folge von Konstruktions-, Material-, oder Fabrikationsfehlern, Versagen der Überlast, Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Nicht gedeckt sind Schäden, die auf bewusste oder fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der Vermieterin erteilten Instruktionen und Zweckbestimmungen gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt, Ausschalten der Ueberlast, Verwenden von falschem Öl), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern, Reifenschäden, und Schäden an Seilen und Seilwinden. Eigenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Selbstbehalt beträgt CHF 5'000.-- pro Gerät und Schadenfall.
Für Schäden an Dritten haftet der Mieter.

11. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen.

12. Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar oder mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.
13. Der Mieter holt die notwendigen Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen und des privaten Grundes sowie das Aufstellen des Mietgerätes auf solchem selbst ein. Dies gilt auch für Fahrten und/oder Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten des Mieters. Bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, besteht kein Versicherungsschutz. Die Haftung der Vermieterin für Schäden bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, ist ausgeschlossen.
14. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durch-zuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
15. Bei der Übernahme wird der Mieter / verantwortliche Maschinist über die genaue Handhabung des Mietgegenstandes instruiert. Der Mieter verpflichtet sich, nur instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen, welches die Bedienungsvorschriften genau studiert hat und die entsprechende Ausbildung gemäss SUVA-Vorschriften vorweisen kann. Schäden, welche sich aus der Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften ergeben, werden in Rechnung gestellt. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass sein Bedienungspersonal über die erforderlichen Ausweise / Ausbildungsbescheinigungen verfügt.
16. Vertragsänderungen setzen das Einverständnis der Vermieterin voraus.
17. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
18. Soweit im Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters